

**Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages für den
Ortsteil Bad Essen der Gemeinde Bad Essen
(Kurbeitragsatzung) vom 24.10.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. den §§ 1,2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 24.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bad Essen ist teilweise für ihren Ortsteil Bad Essen als Sole-Kurort (Ort mit Solekurbetrieb) staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesem Ortsteil dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zum Zweck des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.
- Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Anteil (öffentliches Interesse) außer Ansatz. Zum Aufwand im Sinne des Absatz 1, Satz 2 zählen insbesondere Kosten für die nachfolgend genannten Einrichtungen und Leistungen. Das öffentliche Interesse wird dabei mit den nachgenannten Anteilen bemessen:
- | | |
|--|------|
| - Tourist – Information | 30 % |
| - Zuschuss Kunstschule Bad Essen e.V. | 95 % |
| - Zuschuss Kunst- und Museumskreis Bad Essen e.V. | 50 % |
| - Zuschuss Literatur- u. Musiktage | 50 % |
| - Zuschuss Verschönerungsverein Bad Essen e.V. | 50 % |
| - Zuschuss Kur- und Verkehrsverein Bad Essen e.V. | 30 % |
| - Bücherei | 95 % |
| - Grünflächenpflege Ortschaft Bad Essen | 90 % |
| - Sole-Freibad | 95 % |
| - Sole-Förderung | 40 % |
| - Aufwendungen der Sole u. Kurpark Bad Essen GmbH zur Erfüllung der Aufgaben (insbesondere Kurparkpflege und Sole-Arena) | 50 % |
- Der danach verbleibende Anteil wird zu 15,5 % durch Kurbeiträge finanziert. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des nicht abgedeckten Betrages zu verwenden.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist der Ortsteil Bad Essen. Das kurbeitragspflichtige Gebiet wird für die Erhebung des Kurbeitrages in die Kurbezirke I und II eingeteilt. Die Abgrenzung der Kurbezirke ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Planausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist. Der Kurbezirk I (innerer Bereich) umfasst das nördlich der gestrichelten Markierung liegende Gebiet des Ortsteiles Bad Essen. Das verbleibende Gebiet des Ortsteiles Bad Essen wird dem Kurbezirk II (äußerer Bereich) zugeordnet.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Ortsteil Bad Essen aufhalten, ohne in ihm einen Wohnsitz i. S. der §§ 7 bis 11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Kur- oder Erholungszwecken benutzt. Allein durch die Anmeldung nach dem Meldegesetz wird kein

Wohnsitz begründet.

Beitragspflichtig sind auch Jugendliche und Schüler sowie deren Aufsichtspersonen, die sich in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen aufhalten.

**§ 3
Befreiungen**

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit sie sich in Begleitung eines oder einer Erziehungsberechtigten befinden.
 2. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde (Erhebungsgebiet) ihren Hauptwohnsitz i. S. d. §§ 7 bis 11 BGB haben oder in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis stehen bzw. ihren Zivildienst ableisten, wenn sie in der häuslichen Gemeinschaft leben.
 3. Teilnehmer an den von der Gemeinde anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 5. Blinde und Schwerbehinderte mit 100 % MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) sowie deren erforderlichen Begleitpersonen, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
 7. Bettlägerige Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen, für die amtlich bescheinigte Zeit.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

**§ 4
Beitragshöhe**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag:
- | | Kurbezirk I | Kurbezirk II |
|--|-------------|--------------|
| 1. Für die Einzelperson oder die erste Person einer Familie | 1,45 € | 0,95 € |
| 2. Für den Ehegatten und jede weitere Person der Familie nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 0,90 € | 0,60 € |
| 3. Für Jugendliche und Schüler, sowie für deren Aufsichtspersonen, die sich in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen und Jugendzeltlagern aufhalten | 0,30 € | 0,20 € |
- (2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Person in einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Kinder, die von den Eltern wirtschaftlich abhängig sind, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechnigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Der Jahreskurbeitrag beträgt:
- | | Kurbezirk I | Kurbezirk II |
|---|-------------|--------------|
| 1. Für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen | 56,00 € | 40,00 € |
| 2. Für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen | 28,00 € | 20,00 € |
- (4) Stellt die Abrechnung des Kurbeitrages bei Kliniken einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, ist die Gemeinde berechtigt, auf der Grundlage tatsächlicher Belegungen eine Pauschalvereinbarung zu treffen, die vom Ergebnis der Abrechnung nach der Satzung nahe kommt.

**§ 5
Vergünstigungen und Sonderregelungen**

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegspferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 10% gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Schwerbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v H beträgt, wird der Kurbeitrag auf 65 v. H. ermäßigt; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Schüler nach Vollendung des 16. Lebensjahres, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen den Beitrag nach § 4 Absatz 1 Nr. 3; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung, und zwar die weitestgehende, gewährt.
- (5) In Einzelfällen kann die Gemeinde eine Ermäßigung des Kurbeitrages aussprechen, wenn dieses zur Vermeidung von Härtefällen zweckmäßig ist oder im Interesse des Kurortes liegt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7

Beitragsserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach der Ankunft für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer bei der Gemeinde oder beim Wohnungsgeber im voraus zu zahlen. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung eines für die Kurbeitragsserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, ggf. Befreiungsgründe etc.) zu erteilen. Der Wohnungsgeber führt die bei ihm eingegangenen Beiträge bei der Gemeinde ab.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet für das unverzügliche und vollständige Einziehen des Beitrages und für seine vollständige Ablieferung an die Gemeinde.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Einziehung des Kurbeitrages für Jahreskurkarten, hierfür ist die Gemeinde zuständig.
- (4) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.
- (5) Für verlorengegangene Kurkarten können seitens der Gemeinde Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde als Vollstreckungsbehörde an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, den Kurbeitrag von den beherbergten Personen am Tage nach der Ankunft einzuziehen und ihnen die Kurkarte auszuhändigen. Im übrigen sind die Wohnungsgeber verpflichtet, die beherbergten Personen der Gemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden; hierfür sind die Vordrucke zu verwenden. Dieses gilt auch für Personen, die nach § 3 von der Beitragspflicht befreit sind. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wohnwagen, Zelten usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Als Wohnungsgeber gelten auch die Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen usw. zur Verfügung stellen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunft- und Abreisetag einzutragen sind.

- (3) Der Wohnungsgeber hat auf Verlangen der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzuzeigen und dem Beauftragten der Gemeinde zu den Fremdenzimmern, Ferienhäusern bzw. Zelt- und Stellplätzen, Zutritt zu gewähren.
- (4) Die Pflichten des Wohnungsgebers obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kliniken, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtung benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden. Gleiches gilt für die Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Bei Verlängerung des Kuraufenthaltes ist entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel bezahlte Kurbeitrag auf Antrag durch die Gemeinde erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Rückgabe einer Jahreskurkarte ist ausgeschlossen.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Kur- und Verkehrsverein Bad Essen e. V.
 - a) mit der Entgegennahme und Überwachung der An- und Abmeldungen,
 - b) mit der Entgegennahme und Anmahnung des Kurbeitrages im Rahmen dieser Satzung,
 - c) mit der Entscheidung über Befreiungen und Vergünstigungen,
 - d) mit der Rückzahlung von Kurbeiträgen.
- (2) Über Rechtsbehelfe entscheidet die Gemeinde. Die zwangsweise Einziehung des Kurbeitrages obliegt der Gemeindekasse.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Bad Essen, den 25.10.2013

**Gemeinde Bad Essen
(Siegel)**

Harmeyer
Bürgermeister